

# Weisung 202112031 vom 20.12.2021 – Urteil BSG vom 03.11.2021 zur Doppelbesteuerung von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger\*innen - Auswirkungen auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld

**Laufende Nummer:** 202112031

**Geschäftszeichen:** GR 22 - 75095 / 75106 / 7034.14 / 7314 / 75153 / 9033 / 6801.4 / 6901.4 /

**Gültig ab:** 20.12.2021

**Gültig bis:** 31.12.2023

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

•

**Aufhebung von Regelungen:**

•

---

**Zusammenfassung:** Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 03.11.2021 entschieden, dass für Grenzgänger\*innen mit Wohnsitz in Frankreich aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens kein fiktiver Lohnsteuerabzug bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes in Deutschland erfolgen darf. Das Urteil hat auch Auswirkungen auf die Bemessung von Arbeitslosengeld. Bis zur Auswertung der Entscheidungsgründe werden Regelungen zum Verfahren für das Kurzarbeitergeld und das Arbeitslosengeld getroffen.

## 1. Ausgangssituation

Die Bemessung des Kurzarbeitergeldes erfolgt nach den §§ 106 und 153 SGB III. Das Kurzarbeitergeld wird dabei für Grenzgänger\*innen anhand einer fiktiven Lohnsteuerklasse



bemessen. Unterliegt das Kurzarbeitergeld gleichzeitig einer Besteuerung im Wohnsitzland, bewirkt dies eine zusätzliche Reduzierung der Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Das Leistungsentgelt für die Berechnung des Arbeitslosengeldes richtet sich ebenfalls nach § 153 SGB III. Werden auf das Arbeitslosengeld im Wohnsitzland Steuern erhoben, führt dies wie beim Kurzarbeitergeld im Ergebnis zu einem geringeren Arbeitslosengeld.

Das BSG hat mit Urteil vom 03.11.2021 ([AZ: B 11 AL 6/21 R](#)) entschieden, dass im Falle einer steuerlichen Freistellung als Grenzgänger\*in keine Steuerpflicht in Deutschland besteht und deshalb keine Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes vorliegt. Für eine Zuordnung der Steuerklasse I bietet § 153 Abs 1 SGB III keine Grundlage.

Aktuell werden die Entscheidungsgründe ausgewertet und die Auswirkungen auf die Bemessung des Kurzarbeitergeldes und des Arbeitslosengeldes geprüft.

Beim BSG ist außerdem ein weiteres Verfahren zur Berechnung des Arbeitslosengeldes bei Besteuerung der Entgeltersatzleistung im Ausland (AZ: B 11 AL 34/21 R) anhängig. Der Ausgang dieses Verfahrens ist noch offen

## 2. Auftrag und Ziel

Für die Übergangszeit bis zur abschließenden Bewertung der BSG-Rechtsprechung werden Regelungen zum Verfahren für das Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld getroffen.

### 2.1 Kurzarbeitergeld

#### 2.1.1 Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in Frankreich

- Für vor Urteilsverkündung am 03.11.2021 durch nach Abschlussprüfung mit bestandskräftigem Bescheid abgeschlossene Vorgänge, verbleibt es nach § 330 Abs.1 SGB III bei der getroffenen Entscheidung.
- Für ab Urteilsverkündung am 03.11.2021 nach Beendigung des Arbeitsausfalls anstehende Abschlussprüfungen wird Folgendes geregelt:
  - Falls bekannt ist, dass im Betrieb von der Entscheidung des BSG betroffene Arbeitnehmer\*innen in Kurzarbeit waren, verbleibt es zunächst beim durchgeführten pauschalen Steuerabzug. Die Abschlussprüfung kann durchgeführt, aber nicht mit Bescheid abgeschlossen werden. Die abschließende Entscheidung (mit Bescheid) und ggf. erforderliche Korrekturen erfolgen in diesen Fällen erst nach Auswertung der Entscheidungsgründe des BSG.



- In den Fällen, in denen nicht bekannt ist, dass im Betrieb von der Entscheidung des BSG betroffene Arbeitnehmer\*innen in Kurzarbeit waren, kann die Abschlussprüfung durchgeführt und eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Hier verbleibt es beim durchgeführten pauschalen Steuerabzug. Wird später bekannt, dass Arbeitnehmer\*innen von der Entscheidung des BSG betroffen waren, kann der Arbeitgeber einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag ist zunächst zurückzustellen. Eine Zwischennachricht ist zu erteilen. Sofern nach Auswertung der Entscheidungsgründe des BSG in diesen Fällen eine Korrektur in Betracht kommen sollte, wäre diese auch für vor dem Urteil liegende Zeiträume möglich. Hierzu wird noch gesondert informiert. Dies gilt auch für ab 03.11.2021 vor der Herausgabe dieser Weisung bereits durchgeführte Abschlussprüfungen.
- Für derzeit laufende Fälle, in denen über die monatlichen Leistungsanträge vorläufig entschieden wird, verbleibt es zunächst bei dem pauschalen Steuerabzug. In diesen Fällen erfolgt die Korrektur der Leistungshöhe, sobald geklärt ist, wie die Bemessung des Kurzarbeitergeldes unter Berücksichtigung des Urteils des BSG durchzuführen ist.
- Widersprüche sollen zunächst ruhend gestellt werden und bei anhängigen Rechtsstreiten kann das Ruhen beantragt werden. Auf Teil B Vorverfahren, Nr. 3.4 und Teil C Klageverfahren, Nr. 2.10.1 der Fachlichen Weisungen für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz wird verwiesen.

## **2.1.2 Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH**

Es steht noch nicht fest, inwieweit das BSG-Urteil auch auf Personengruppen anzuwenden ist, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH wohnen.

Wenn Kenntnis darüber erlangt wird, dass sich Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH in einer der BSG-Rechtsprechung vergleichbaren Situation befinden (weil das Kurzarbeitergeld gleichzeitig einer Besteuerung im ausländischen Wohnsitzland unterliegt), ist entsprechend 2.1.1 zu verfahren.

## **2.2 Arbeitslosengeld**

### **2.2.1 Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in Frankreich**

#### **2.2.1.1 Betroffene Fallgruppen**

Betroffen sind folgende Fallgruppen:



- a) Grenzgänger\*innen nach dem deutsch - französischen Doppelbesteuerungsabkommen (FW IntRecht Alv, Abschnitt Alg n. ABesch/AWort, FW 6.4),
- b) Arbeitnehmer\*innen mit grenznahem Wohnsitz in Frankreich (FW Alg-Anhang 8),
- c) Arbeitnehmer\*innen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Zweck der Arbeitsuche gem. Art. 64 VO 883/04 nach Frankreich mitnehmen (Leistungsexport mit PD U2) und ihren ständigen Aufenthalt / Wohnsitz nach Frankreich verlegen,
- d) sonstige Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in Frankreich und Anspruch auf Arbeitslosengeld (z.B. Grenzgänger\*innen aus Frankreich, die außerhalb der im Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Grenzzonen wohnen).

#### **2.2.1.2 Bewilligung als Vorschuss und Verfahrenshinweise**

Bei der Entscheidung über Anträge auf Arbeitslosengeld (Neubewilligungen, Weiterbewilligungen und EU-Umstellungsbewilligungen) für Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in Frankreich ist ab sofort die Bewilligung als Vorschuss nach [§ 42 SGB I](#) vorzunehmen. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42 SGB I wird verwiesen. Die Höhe des Vorschusses wird dabei im Rahmen der pflichtgemäßem Ermessensentscheidung anhand der bestehenden Weisungslage festgelegt.

Die Vorschussbewilligung ist zu begründen. Hierfür kann folgender Text im Bescheid aufgenommen werden:

##### **"Ergänzender Hinweis**

Das Bundessozialgericht hat am 03.11.2021 eine Entscheidung zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger\*innen mit Wohnsitz in Frankreich getroffen (AZ: B 11 AL 6/21 R). Zur Frage, wie das Arbeitslosengeld für Grenzgänger\*innen mit Wohnsitz in Frankreich zu berechnen ist, ist noch ein Verfahren beim Bundessozialgericht (AZ: B 11 AL 34/21 R) anhängig.

Ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Auswirkungen auf Ihren Leistungsfall hat, kann erst entschieden werden, wenn das Verfahren zum Arbeitslosengeld abgeschlossen ist und die Urteilsbegründung ausgewertet wurde. Dies wird erfahrungsgemäß einige Monate dauern. Sie erhalten dann unaufgefordert eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag."

Der Text kann im COLIBRI-Bescheid vor der Abschlussformel „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“ im Rahmen der Nachbearbeitung eingefügt werden



Widersprüche sollen zunächst ruhend gestellt werden und bei anhängigen Rechtsstreiten kann das Ruhen beantragt werden. Auf Teil B Vorverfahren, Nr. 3.4 und Teil C Klageverfahren, Nr. 2.10.1. der Fachlichen Weisungen für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz wird verwiesen.

Die Entscheidung über Überprüfungsanträge ist vorerst zurückzustellen. Eine entsprechende Zwischennachricht ist zu erteilen.

Es ist sicherzustellen, dass die o. g. Leistungsfälle zur abschließenden Entscheidung durch das Setzen einer Wiedervorlage aufgegriffen werden können.

#### **2.2.1.3 Besonderheiten für Leistungsfälle gem. FW Alg-Anhang 8 [2.2.1.1 Buchst. b)]**

Erfolgt während des Bezuges von Arbeitslosengeld ein Umzug mit einem grenznahen Wohnsitz in Frankreich und verbleibt es beim laufenden Leistungsbezug, sind diese Leistungsfälle auf Wiedervorlage zu legen.

#### **2.2.1.4 Besonderheiten für Leistungsexport-Fälle [2.2.1.1 Buchst. c)]**

Erfolgt die Verlegung des ständigen Aufenthalts / Wohnsitzes nach Frankreich erst während des Leistungsexports, sind die Leistungsfälle auf Wiedervorlage zu legen.

#### **2.2.1.5 Geplante Bearbeitungsaufforderungen**

Für Arbeitnehmer\*innen, bei denen innerhalb des Zeitraums vom 03.11.2021 bis zur Veröffentlichung dieser Weisung für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestanden hat und für die die Anwendung der BSG- Rechtsprechung in Betracht kommen kann (vgl. 2.2.1.1), ist die Übersendung von Bearbeitungsaufforderungen mit weiteren Hinweisen geplant.

### **2.2.2 Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH**

Es steht noch nicht fest, inwieweit die BSG-Rechtsprechung auch auf Personengruppen anzuwenden ist, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH wohnen.

Wenn Kenntnis darüber erlangt wird, dass sich Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH in einer der BSG-Rechtsprechung vergleichbaren Situation befinden (weil das Arbeitslosengeld gleichzeitig einer Besteuerung im ausländischen Wohnsitzland unterliegt), ist entsprechend 2.2.1 zu verfahren.





### **3. Einzelaufträge**

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA), AlgPlus und Rechtsbehelfsstelle wenden die Regelungen für die Übergangszeit bis zur Herausgabe weiterer Weisungen an.
- Die Service Center und Eingangszonen informieren betroffene Kundinnen und Kunden anhand der FAQ-Beiträge Doppelbesteuerung KUG und Doppelbesteuerung Alg.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit